

Erschienen in:
HerKorr 69 (2016) 27-29

Zusammenfassung:

Das paulinische Privileg gilt als Ausnahme von der Unauflöslichkeit der Ehe. Das ist bei näherem Hinsehen erstaunlich. Es scheint sogar dem exegetischen Befund selbst zu widersprechen. Auch ist zwischen Sittengesetz und Glaubensaussagen zu unterscheiden. Für die Debatte über die wiederverheirateten Geschiedenen ergibt sich daraus ein neuer Lösungsvorschlag.

Peter Knauer SJ

Gibt es wirklich ein „Privilegium“ Paulinum?

Zur Frage der Unauflöslichkeit der Ehe

In der katholischen Kirche dürfen wiederverheiratete Geschiedene nicht zur Kommunion zugelassen werden. Der Grund dafür ist die zunächst durchaus naheliegende Auffassung, dass sie doch in fortgesetztem Ehebruch leben. Jemand, der eine Sünde fortsetzen will, kann von seiner Sünde auch nicht losgesprochen werden.

Die Ehe ist nach katholischer Lehre bereits natürlicherweise unauflöslich. „Natürlicherweise“ bedeutet, es sei möglich, dafür mit Vernunft zu argumentieren.

Zunächst darf man allerdings „Unauflöslichkeit“ nicht mit Unzerstörbarkeit verwechseln (vgl. *Peter Knauer*, Ist Unauflöslichkeit der Ehe gleich Unzerstörbarkeit? Ein Diskussionsbeitrag zur Frage der Zulassung Wiederverheirateter zur Kommunion“, in: *Stimmen der Zeit* 231 (213) 194-200). Es heißt ja auch, „die Würde des Menschen ist unantastbar“, und gemeint ist, dass niemand das Recht hat, sie anzutasten. Aber daraus folgt keineswegs, dass damit garantiert ist, dass sie nicht doch immer wieder mit Füßen getreten wird. Es handelt sich nicht um eine Garantie dagegen, dass Mord und Totschlag dennoch geschehen können. Auch eine Ehe kann so zerstört sein, dass man sie nicht wieder zu neuem Leben erwecken kann. Dies kann der Fall sein, obwohl es niemandem erlaubt ist, seine Ehe mutwillig aufs Spiel zu setzen. Weder darf der eine Partner den anderen wegschicken, noch sind sie berechtigt, einander wegzuschicken.

Die paulinische Ausnahme

Von der Unauflöslichkeit der Ehe gibt es für die Kirche, so heißt es, nur eine Ausnahme, das sogenannte „Privilegium“ Paulinum (im Codex Iuris Canonici, Canones 1143-1247, 1150 auch „privilegium fidei“ [Privileg des Glaubens]“ genannt): Wenn in einer Ehe der eine Part den christlichen Glauben annimmt und der andere dann mit

ihm nicht mehr zusammenleben will, dann ist der christliche Part frei und kann erneut heiraten. Er ist dann nicht „geknechtet“ (1 Kor 7,15). Diese scheinbare Ausnahme vom Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe ist bei näherem Hinsehen erstaunlich. Sollte es überhaupt wirklich ein „Privileg“ sein können, in einigen Fällen an ein göttliches, wenn auch mit der Vernunft erkennbares Gebot, hier die Unauflöslichkeit der Ehe, nicht gebunden zu sein? Und wäre etwa diese Bindung selbst eine „Knechtung“ gewesen?

Der Grund für die Einsetzung der Ehe ist nach Gen 2,18, dass es „nicht gut ist, dass der Mensch allein sei“. Und Jesu Wort „Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen“ (Mt 19,6; Mk 10,9) bedeutet, dass die Ehe als eine kostbare Gottesgabe anzuschauen ist und dass man alles tun soll, um sie zu schützen und zu bewahren. Dies ist die Antwort Jesu auf die Frage der Pharisäer, ob „man aus jedem beliebigen Grund seine Frau aus der Ehe entlassen“ dürfe, da Mose vorgeschrieben habe, eine Scheidungsurkunde auszustellen (Mt 19,3.7).

Der exegetische Befund

Aber - gegen den genannten Grund für die Einsetzung der Ehe? - wird die Unauflöslichkeit der Ehe bisher in der Westkirche so interpretiert: Auch wenn jemand gegen seinen Willen von seinem Partner „weggeschickt“ worden ist, muss er eben von da an doch „allein bleiben“. Ist nicht gerade dies eine dem *Sinn* der Institution der Ehe widersprechende Interpretation, die darauf hinausläuft, dass der Betreffende „bei solchen geknechtet“ bleibt, nämlich - das ist die wirkliche Bedeutung dieses Ausdrucks - genötigt wird, das Unrecht weiterhin zu ertragen, dass er „weggeschickt worden“ ist, und somit „allein zu bleiben“? Nur das so genannte „Privilegium Paulinum“ wird bisher als den Gläubigen privilegierende Ausnahme von dieser Interpretation anerkannt.

[28>] In Wirklichkeit scheint diese Interpretation selbst unzutreffend zu sein: Es scheint weder ein „Privilegium“ Paulinum noch irgendeine eine Ausnahme von der recht verstandenen Unauflöslichkeit der Ehe zu geben. Diese meint nicht die Unmöglichkeit der Zerstörung einer Ehe, sondern dass es nicht erlaubt ist, sie zu zerstören. Der paulinische Text, auf den man sich für das angebliche „Privilegium“ Paulinum beruft (1 Kor 7,10-16), lautet: „Die Verheirateten weise ich an, nicht ich, sondern der Herr: Eine Frau soll sich nicht von einem Mann trennen – aber auch wenn sie sich trennt, soll sie unverheiratet bleiben oder sich mit dem Mann versöhnen –; und ein Mann soll nicht eine Frau wegschicken. Den Übrigen sage ich, nicht der Herr: Wenn ein Bruder eine ungläubige Frau hat und sie einwilligt, mit ihm zu wohnen, soll er sie nicht wegschicken! Und wenn eine Frau einen ungläubigen Mann hat und dieser einwilligt, mit ihr zu wohnen, soll sie den Mann nicht wegschicken! Denn der ungläubige Mann ist durch die Frau geheiligt, und geheiligt ist die ungläubige Frau durch den Bruder. Sonst wären eure Kinder unrein; nun aber sind sie heilig. Wenn der Ungläubige sich trennt, möge er sich trennen! Denn der Bruder oder die Schwester sind bei solchen nicht geknechtet. In Frieden hat Gott euch berufen. Denn was weißt du, Frau, ob du den Mann retten wirst? Oder was weißt du, Mann, ob du die Frau retten wirst?“

Was hier gesagt wird, stellt durchaus keine Ausnahme von dem Wort Jesu dar: „Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen.“ Der Satz (V. 15): „Wenn der Ungläubige sich trennt, möge er sich trennen“ meint auch keineswegs eine Erlaubnis für diesen (die Kirche hat „Ungläubigen“, die ihr also gar nicht angehören, ohnehin nichts zu „erlauben“). Der Satz ist resignativ gemeint: Man kann dann leider nichts dagegen tun. Das Eheband ist als zerstört anzusehen. Mit einem Privileg hat das überhaupt nichts zu tun.

Unterscheiden: „sich trennen“ und „verlassen werden“

Aber sollte ein Christ „sich getrennt haben“, wird er bereits in V. 11 grundsätzlich aufgefordert, sich mit dem Partner wieder zu versöhnen. Er hat, zumindest solange diese Möglichkeit besteht, nicht das Recht, jemand anderen zu heiraten.

Auch wenn ein Verheirateter nachträglich den Glauben annimmt und sein Partner ihm darin nicht folgen will, soll der neue Christ doch alles unternehmen, um seine Ehe aufrechtzuerhalten! Er, bzw. sie, soll nicht „sich trennen“ (V. 12-13). Paulus macht auch für ihn durchaus *keine* Ausnahme von der Forderung Jesu, eine Ehe nicht zu zerstören.

Aber „sich trennen“ ist nicht dasselbe wie selber „weggeschickt“, um nicht zu sagen „sitzengelassen“ oder „verstoßen zu werden“. Was ist, wenn jemand gegen seinen Willen „weggeschickt“ worden ist? Wie soll er sich mit einem früheren Partner versöhnen können, wenn dieser einfach nicht will? Muss er auch dann und im Grunde gegen den Sinn der Institution Ehe „allein bleiben“? Bleibt er „bei solchen geknechtet“, oder gilt auch hier, weil allgemein: „In Frieden hat Gott euch berufen“?

Im Markusevangelium (10,11-12) heißt es: „Wer seine Frau entlässt und eine andere heiratet, bricht gegen sie die Ehe. Und wenn sie ihren Mann entlässt und einen anderen heiratet, bricht sie die Ehe.“ Hier ist eindeutig nur von denen die Rede, die den Partner wegschicken, nicht von denen, die gegen ihren Willen weggeschickt werden.

Allerdings heißt es nun in den von Markus abhängigen Parallelstellen bei Matthäus und Lukas, zumindest in der Einheitsübersetzung und ähnlich wohl überhaupt in den allermeisten Übersetzungen: „Ich aber sage euch: Wer seine Frau entlässt, obwohl kein Fall von Unzucht vorliegt, liefert sie dem Ehebruch aus; und wer eine Frau heiratet, die aus der Ehe entlassen worden ist, begeht Ehebruch“ (Mt 5,32). „Wer seine Frau aus der Ehe entlässt und eine andere heiratet, begeht Ehebruch; auch wer eine Frau heiratet, die von ihrem Mann aus der Ehe entlassen worden ist, begeht Ehebruch“ (Lk 16,18).

Im Griechischen steht jedoch für den hier passivisch mit „die entlassen worden ist“ übersetzten Ausdruck: *apolelyménen*. Dieses Wort würde aufgrund der Parallelität des Satzes mit Mk 10,12 richtiger im Medium mit: „die sich getrennt hat“ übersetzt. Es ist damit gemeint, wer die Trennung betrieben hat. Darauf hat der ausgewiesene Kenner des Koine-Griechisch, des Griechischen als Universalsprache zur Zeit Jesu, Norbert Baumert, hingewiesen: Ist die unschuldig Geschiedene nicht frei?, in: Pastoralblatt 3/2015, S. 71-78.

Die mediale Form entspricht dem, dass man im Griechischen bereits bei der Heirat von Mann und Frau unterschiedlich redet. Vom Mann heißt es, dass er heirate, dagegen von der Frau, dass sie geheiratet werde. Dieser unterschiedlichen Redeweise entspricht es, dass das Sich-Trennen vom Mann aktivisch ausgesagt wird, dagegen von der Frau, wenn nicht aktivisch (Mk), dann im Medium (Lk und Mt, die besseres Koine-Griechisch schreiben). Es sollte also in beiden [29>] genannten Texten, wohl richtiger übersetzt, heißen: „Ich aber sage euch: Wer seine Frau entläßt, obwohl kein Fall von Unzucht vorliegt, liefert sie dem Ehebruch aus; und wer eine Frau heiratet, *die sich von ihrem Mann getrennt hat*, begeht Ehebruch“ (Mt 5,32). „Wer seine Frau aus der Ehe entläßt und eine andere heiratet, begeht Ehebruch; auch wer eine Frau heiratet, *die sich von ihrem Mann getrennt hat*, begeht Ehebruch“ (Lk 16,18).

Gerechtigkeit oder Barmherzigkeit

Jesu Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe bleibt aufrechterhalten, was aber nicht bedeutet, dass ein Eheband für denjenigen, der weggeschickt worden ist, nicht zu bestehen aufgehört haben kann. Er lebt dann keineswegs „in fortgesetztem Ehebruch“, wenn er wieder heiratet. Dies anzuerkennen wäre nicht „Barmherzigkeit“, wie man oft meint, sondern schlichte Gerechtigkeit und steht nicht im Widerspruch zum Wortlaut und zum Sinn dessen, was Jesus gesagt hat. Barmherzigkeit könnte es allenfalls sein, auch demjenigen, der seinen Partner weggeschickt hat, dann wenn diese Ehe auf keine Weise mehr wiederhergestellt werden kann, eine Wiederheirat zu erlauben.

Doch widerspricht eine solche Auffassung nicht doch völlig der bisherigen und immer wieder betonten Lehre der katholischen Kirche? Der von ihr beanspruchten Unfehlbarkeit „in Dingen des zu glaubenden Glaubens und seiner Anwendung auf die Sitten“ (Vgl. die Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanums, Lumen gentium, Nr. 25,1)?

Nach dieser Lehre scheint bestritten zu werden, dass es überhaupt möglich ist, dass ein Eheband anders zu bestehen aufhören kann als durch den Tod eines der Partner. Es scheint nicht auch anders - wenn auch illegitimerweise - zerstört werden zu können.

Die Unfehlbarkeit bezieht sich jedoch nur auf solche Aussagen, die in sich selbst als das Geschehen der Selbstmitteilung Gottes verstehbar sind, also von etwas sprechen, was *in ihnen selber geschieht* (dass Gott in ihnen seine eigene Gegenwart schenkt). Nur solche Aussagen können „aus sich“ wahr sein. Und mit deren „Anwendung auf die Sitten“ ist gemeint, dass nur solche Handlungen vor Gott gut sein können, die aus der Gemeinschaft mit ihm hervorgehen. Dies ist die Rechtfertigungslehre in ihrer genauen Bedeutung: Nicht unsere Werke machen uns vor Gott gut, sondern nur aus dem Glauben, der uns vor Gott gut macht, folgen solche Werke, die vor Gott gut sind. Für Sittennormen dagegen kann man von vornherein nur mit Vernunft argumentieren.

Die Unauflöslichkeit der Ehe ist kein Glaubensgegenstand, sondern gehört zum „natürlichen Sittengesetz“, d.h. man muss für sie mit Vernunft argumentieren; von

ihr kann es keine Ausnahme, kein sie entkräftendes „Privileg“ geben. Aber sie bedeutet gar nicht, wie die bisherige Lehre - wahrscheinlich unzutreffend - voraussetzt, dass es unmöglich ist, ein Eheband tatsächlich zu zerstören, so dass es dann auch zu bestehen aufgehört hätte. Es handelt sich bei dieser Lehre um eine so genannte „bloß authentische“ und gerade nicht „unfehlbare“ Lehre. Innerhalb der Kirche trägt allerdings jemand, der eine solche Lehre als fragwürdig ansieht oder gar meint, sie bestreiten zu müssen, die Beweislast. Ist der voranstehende Artikel vielleicht ein solcher Beweis?